



Die Präsidentin

Herrn
Bundesminister Olaf Scholz
Bundesministerium für Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ihr Zeichen, Ihr Datum

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

25. Juli 2019

Barmittelverwaltung für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und Zahlungsdienstenaufsicht

Bezug: Schreiben des Niedersächsischen Finanzministers Reinhold Hilbers an Herrn Bundesminister Olaf Scholz vom 12.06.2019; Schreiben der Diakonie Deutschland vom 05.07.2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir nehmen Bezug auf die an Ihr Haus gerichteten o.g. Schreiben des Niedersächsischen Finanzministers und der Diakonie Deutschland. In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit möchten wir die Gelegenheit nicht verstreichen lassen, Sie auch von unserer Seite auf die Notwendigkeit einer angemessenen Lösung hinzuweisen.

Wie Sie wissen, verwalten Wohlfahrtseinrichtungen in einer großen Anzahl von Fällen im Rahmen ihres sozialen Auftrags die Barmittel ihrer Klienten. Zwar ist dies – in Ansehung des Gesamtauftrags – eine nur sehr nebensächliche und untergeordnete Hilfstätigkeit. Sie wird aber nicht nur seitens der Rechtsprechung dem Kernbereich der sozialen Fürsorgepflichten der Einrichtungen zugerechnet, sondern häufig auch durch die landesrechtlichen Regelungen vom Gesetzgeber als vordefinierte Leistung der Einrichtungen sogar vorausgesetzt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist nun der Auffassung, dass diese treuhänderische Verwaltung der Barmittel der Klienten ein ihrer Aufsicht unterfallendes Finanztransfersgeschäft im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) darstelle. Vom ZAG vorgesehene Ausnahmetatbestände greifen nach Ansicht der BaFin insoweit nicht.

Im Ergebnis müssten die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege damit das Erlaubnisverfahren nach § 10 ZAG durchlaufen und unterlägen der dauerhaften Aufsicht der BaFin.

Es ist für uns offenkundig, dass ein Großteil der Einrichtungen nicht in der Lage sein würde, den damit einhergehenden verwaltungsspezifischen Belastungen nachzukommen. Kleinere Einrichtungen müssten ihr Angebot womöglich sogar einstellen. Die Einrichtungen sind auf eine hohe Fachlichkeit ausgerichtet, nicht aber so konzipiert, eine größere Verwaltungslast tragen zu können. Und selbst bei größeren wären die Veränderungen drastisch.

Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Die anspruchsvollen Bedingungen des ZAG setzten im Ergebnis voraus, dass die Geschäftsleitung der Einrichtung neben der Kompetenz im Sozialbereich auch die fachliche Eignung im finanzdienstleistungsrechtlichen Sinne besitzen müsste. Selbst wenn man insoweit die Anforderungen an eine einschlägige Qualifizierung stark herabsetzte, ist offenkundig, dass damit bei flächendeckender Geltung nicht nur ein ernsthaftes Rekrutierungsproblem für die Einrichtungen der sozialen Wohlfahrt zu Tage träte, sondern realistischer Weise im Ergebnis eine nicht unerhebliche Kompetenzverschiebung weg von der eigentlich benötigten sozialen Fachlichkeit begründet wäre – und das obwohl es sich bei den veranlassenden Tätigkeiten nur um einen winzigen und nachgeordneten Teilausschnitt des sozialen Auftrags handelt.

Schließlich sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass mit einer Anwendung der finanzdienstleistungsrechtlichen Vorschriften aufgrund des dann entsprechend zu erweiternden Verwaltungsapparats auch deutlich erhöhte Belastungen der öffentlichen Sozialkassen einhergingen.

Betroffen sind nach unserer Einschätzung alle Wohneinrichtungen für unterstützungsbedürftige Menschen. Zwar müssen sie nicht immer für alle Bewohnerinnen und Bewohner die Barmittelverwaltung übernehmen, sind aber verpflichtet, im Bedarfsfall diese Unterstützungsleistung zu erbringen. Zudem verwalten (viele kleine) Beratungsstellen der Straffälligenhilfe das Geld der Klienten, damit die ratenmäßige Zahlung von Geldstrafen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gesichert ist. Die Gesamtstatistik der Freien Wohlfahrtspflege weist für 2016 mehr als 3.000 stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, mehr als 5.000 Pflegeheime, mehr als 6.000 Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie fast 1.000 Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Abhängigkeitskranke aus. Bis zu 15.000 Einrichtungen müssten demnach eine Zulassung nach dem ZAG beantragen.

Vor dem Hintergrund der drohenden Schließungen, Kompetenzverschiebungen und Haushaltsbelastungen ist klar, dass die Anwendung des ZAG (und womöglich noch des KWG) zu massiven und gar nicht endgültig abschätzbaren Auswirkungen auf das gesamte Sozialsystem führen würde. Und das ganz ohne sachliche Not. Denn die Barmittelverwaltung macht nicht nur einen insgesamt eher unbedeutenden Anteil der Tätigkeiten der Einrichtungen aus. Ihre sachgerechte Kontrolle ist vielmehr über die

Heimaufsicht (und vielfach auch über die begleitende Betreuung) ohnehin bereits sichergestellt.

Den Ausführungen im o.g. Schreiben der Diakonie Deutschland schließen wir uns nach alledem in vollem Umfang unterstützend an.

In der Sache bieten wir uns zudem als zentraler Gesprächspartner an und würden uns freuen, die notwendigen Schritte zur Lösung der Problematik alsbald in einem Gespräch mit Ihrem Haus weiter konkretisieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Hasselfeldt